Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG), LGBl. Nr. 51/2021, in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, ist der Höchstsatz gemäß Abs. 3 Z 1 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres anzupassen. Grundlage für die Anpassung ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, vermindert um den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Der sich daraus ergebende Höchstsatz ist durch Verordnung der Landesregierung kundzumachen.

Mit 1. Jänner 2027 wird der maßgebliche Ausgleichszulagenrichtsatz um 3,3 % erhöht. Die gesetzlichen Grundlagen für die Pensionsanpassung 2027 wurden mit dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028, BGBl. I Nr. 62/2026, kundgemacht.

Ziel

Wertsicherung von Beträgen.

Inhalt

Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung des Höchstsatzes für das Jahr 2027 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2025 wie folgt:

Insgesamt ist durch die Anhebung des Höchstsatzes mit einer Steigerung von Euro 3.285.917,18 der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Der Landesanteil in der Höhe von 60% beträgt 1.971.550,31. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% (gemäß § 1 StSPLFG) beträgt 1.314.366,87 Euro.

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T15:12:15+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	